



FRIEDHOFSVERWALTUNG;

Merkblatt zur Errichtung von Grabdenkmälern auf dem gemeindlichen Friedhof

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Wertstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler beziehen.
2. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Zeichnung im Maßstab 1:10 mit Angabe des Wertstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift und der Schmuckverteilung beizufügen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
3. Die Grabmäler unterliegen in Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen (Ausnahme: siehe Punkt 7). Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören. Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen.
4. Die Grabflächen dürfen keine Einfassung haben.
5. Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sein. Grabmäler aus Stein, die höher als 100 cm sind, müssen mindestens 140 cm gründen. Für kleinere Grabmale genügen Gründungsplatten.
6. Die Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Einzelgräber Höhe 120 cm Breite 60 cm
 - b) Doppelgräber Höhe 120 cm Breite 140 cm
 - c) Dreifachgräber Höhe 120 cm Breite 220 cm
7. Im Feld 1 und im Feld 2 gelten besondere Gestaltungsvorschriften:
 - a) Feld 1
 - Für Grabsteine dürfen nur Natursteine (ausgenommen Findlinge) verwendet werden.
 - Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 - Grabmale müssen allseitig gleich bearbeitet sein.
 - Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben.

- Bronz Buchstaben für die Beschriftung sind zulässig.
- Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün oder grau sind gestattet.
- Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold und Silber usw. sind nicht gestattet.
- Grabmale müssen mindestens 18 cm stark sein.
- Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

auf Einzelgrabstätten	bis 0,54 m ² Ansichtsflächen
auf Familiengrabstätten	bis 0,84 m ² Ansichtsflächen

b) Feld 2

- Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien und Zutaten insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben
- Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.